

Утверждаю 8. Мая 1878 г.  
За Министра Внутренних Дѣлъ  
Товарищъ Министра Статсъ-Секретарь: Л. Маковъ.

# Statut

der

Stipendienkasse für Studierende Söhne  
Evangel.-Lutherischer Pastore  
des livländischen Consistorialbezirks.



Riga.  
Druck von W. F. Säger.  
1878.

Торшпанс Министрн Гател-Секретарс: I. М. Ковалс  
38 Министрн Ратсманс: Д. Л. Л.  
1878 г. 8. Марта 1878 г.

Statt

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. September 1878.

Est. A

Tartu Riikliku Ühikooli  
Raamatukogu  
24574

Министр  
Генерал-Секретарь  
1878

## § 1.

Die Stipendientasse hat zum Zweck, den Söhnen und Adoptiv-  
söhnen ihrer Mitglieder zum Studium auf der Universität, auf der  
Academie oder im Polytechnicum, soweit möglich, die nöthigen Mittel  
zu gewähren.

Anmerkung. In Bezug auf Stief- und Pflegesöhne steht es  
der Generalversammlung zu, zu bestimmen, ob dieselben,  
falls sie studiren, auch an den Quoten participiren oder  
nicht.

## § 2.

Jeder Evangel.=Luth. Pastor des livländischen Consistorialbezirks,  
sei es, daß er noch im Amte stehe oder aus dem Amte getreten sei,  
und jeder Docent der theolog. Facultät zu Dorpat kann Mitglied  
der Kasse werden.

## § 3.

Das Eintrittsgeld für einen im Jahre der Gründung der  
Kasse beitretenden Prediger beträgt fünfzig (50) Rbl. S., für jeden  
später eintretenden einhundert (100) Rbl., doch ist es gestattet, das  
Eintrittsgeld in Raten von fünfundzwanzig (25) Rbl. im Laufe  
der ersten zwei, resp. vier Jahre zu zahlen. Der noch ausstehende  
Rest des Eintrittsgeldes ist mit sechs Procent zu verzinzen. Falls  
ein Mitglied vor Zahlung des vollen Eintrittsgeldes stirbt, hat die  
Wittwe, falls sie für ihre Söhne an der Stipendienzahlung parti-  
cipiren will, den noch ausstehenden Rest des Eintrittsgeldes nebst  
Renten voll auszuführen.

## § 4.

Abgesehen von dem Eintrittsgelde, hat jedes Mitglied bis zum sechzigsten Lebensjahr einen Jahresbeitrag von fünf (5) Rbl. zu zahlen; stirbt ein Mitglied vor seinem sechzigsten Lebensjahre, so haben seine Söhne volles Anrecht auf das Stipendium, ohne daß die Wittwe oder die Waisen den Jahresbeitrag fortzuzahlen brauchen.

## § 5.

Diejenigen Prediger, die nicht gleich bei Gründung der Kasse, resp. ihrem Amtsantritte Mitglieder geworden sind, haben beim Zutritt zur Kasse, außer dem Eintrittsgelde, den Jahresbeitrag von fünf Rbl. für alle Jahre, von Gründung der Kasse, resp. ihrem Amtsantritte an gerechnet, nachzuzahlen, und zwar mit einem Zuschlag von zehn (10) Procent pro anno. Es gilt dies auch für Prediger, die sich nach Gründung der Kasse aus andern Consistorialbezirken in den livländischen versetzen lassen und der Kasse beitreten wollen.

## § 6.

Ein Prediger, der der Kasse beigetreten ist, bleibt Mitglied derselben, auch wenn er in einen andern Consistorialbezirk übersiedelt oder wenn er sein Amt aufgibt, so lange er alles in diesem Statute Festgesetzte erfüllt.

Anmerkung. Ist Jemand wegen Arbeitsunfähigkeit vor dem sechzigsten Jahre emeritirt worden, so steht der Generalversammlung das Recht zu, ihn von der weitem Zahlung der Jahresbeiträge zu dispensiren.

## § 7.

Die Jahresbeiträge müssen postnumerando auf der jährlich zur Zeit der livländischen Provinzialsynode stattfindenden Generalversammlung gezahlt werden. Wer seinen Beitrag nicht zum bestimmten Zahlungstermine entrichtet, hat zugleich mit dem rück-

ständigen Beiträge eine Pön von einem (1) Rbl. zu entrichten. Zahlt er nach Empfang eines Monitoriums von Seiten des Directorii auch nicht auf der nächstjährigen Generalversammlung Beitrag und Pön, so wird er als aus der Kasse ausgetreten betrachtet und hat alsdann gar keinen Anspruch, weder auf Rückzahlung der bisher von ihm entrichteten Summen, noch auch für seine Söhne auf irgend welches Stipendium; ebenso verliert jedes aus andern Gründen austretende Mitglied sein Anrecht auf Rückzahlung und Stipendium.

### § 8.

Ein aus der Kasse getretenes Mitglied kann nur unter denselben Bedingungen, die für neu eintretende Mitglieder festgesetzt sind, wieder aufgenommen werden.

### § 9.

Zur Zeit der livländischen Provinzialsynode wird alljährlich eine Generalversammlung der Mitglieder gehalten, auf welcher

- a) die Glieder des Directoriums gewählt werden (cf. § 12);
- b) das Directorium über die Verwaltung der Kasse Rechenschaft ablegt;
- c) Vorschläge, betreffend die Entwicklung und Erweiterung der Thätigkeit der Kasse, berathen und entschieden werden;
- d) zwischen den Gliedern des Directorii oder zwischen ihnen und Mitgliedern in Bezug auf die Kassenverwaltung etwa entstandene Differenzen entschieden werden.

Anmerkung. Das Directorium hat das Recht, jederzeit, wenn es ihm geboten erscheint, eine Generalversammlung unter Mittheilung des vorliegenden Berathungsgegenstandes zu berufen.

### § 10.

Auf der Generalversammlung haben nur persönlich anwesende Mitglieder Stimmrecht und sind Vollmachten zur Ausübung des

Stimmrechts unzulässig. Die nicht anwesenden Mitglieder haben sich dem Beschlusse der Majorität der Anwesenden zu fügen (cf. § 11).

### § 11.

Vorschläge in Bezug auf Statutenveränderung müssen von zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen mit jedesmaliger Zweidrittelmajorität der anwesenden Mitglieder acceptirt worden sein, um in Kraft zu treten.

### § 12.

Die Generalversammlung wählt mit Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern der Kasse drei Directore auf drei Jahre, die die Arbeit unter sich nach eigener Uebereinkunft vertheilen; ferner wählt die Generalversammlung alljährlich zwei Mitglieder, die die Kasse zu revidiren und der Generalversammlung über das Resultat der Revision zu berichten haben.

Anmerkung 1. Die früheren Directore sowohl, wie auch Revidenten sind bei einer Neuwahl wieder wählbar.

Anmerkung 2. Im Falle Directore oder Revidenten verhindert sind, eine Generalversammlung zu besuchen, wählen sie sich einen Stellvertreter; im Todesfalle cooptiren die Nachbleibenden einen Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung.

### § 13.

Der Präses des Directorii hat auch auf allen Generalversammlungen den Vorsitz.

### § 14.

Der kassaführende Director hat das Hauptkassabuch zu führen, empfängt alle Beiträge der Mitglieder und zahlt die fälligen Stipendien aus.

## § 15.

Derjenige Director, der das Secretariat übernimmt, ist verpflichtet, ein zweites Kassabuch, sowie ein genaues Register über alle Glieder der Kasse zu führen, zu welchem Zwecke diese ihm die nöthigen Notizen zu geben haben; er hat auch das Protokoll auf den Generalversammlungen zu führen.

## § 16.

Die Kapitalien der Kasse sind nach Beschluß des Directoriums auf sichere Hypothek oder in sicheren zinstragenden Papieren anzulegen; letztere sind gegen Depositalschein bei einer sicheren Bank oder einer Behörde zu asserviren.

## § 17.

Das der Kasse gehörende Vermögen darf unter keiner Bedingung zu irgend welchen anderen Zwecken, außer dem in diesem Statute ausgesprochenen, verwendet werden.

## § 18.

Mitglieder, die für ihre Söhne ein Stipendium zu erlangen wünschen, haben, nachdem diese ihr Abiturienten-, resp. Aufnahmeexamen bestanden haben, solches dem kassaführenden Director anzuzeigen. Dabei ist aber wahrzunehmen, daß solche Anzeigen dem genannten Director bis spätestens zum 1. April, resp. 1. November zugegangen sein müssen, um noch in dem laufenden Semester berücksichtigt zu werden.

## § 19.

Die Stipendien werden in halbjährlichen Quoten postnumerando ausgezahlt. Der kassaführende Director ist verpflichtet, den betreffenden Mitgliedern Ort und Termin der Auszahlung anzuzeigen.

## § 20.

Zur Vertheilung als Stipendium kommen, nachdem in den ersten fünf Jahren, von der Gründung der Kasse ab gerechnet, keine Quoten ausgezahlt worden, nach Abzug der etwaigen Verwaltungskosten die Zinsen des Kapitals in gleichen Quoten; der in Rubeln nicht theilbare Rest der Zinsen, sämmtliche Beiträge der Mitglieder und etwaige Geschenke fallen dem Kapital zu.

## § 21.

Die Stipendiaten erhalten das Stipendium, falls sie ihr Studium nicht vielleicht in kürzerer Zeit absolviren, für die ganze Zeit des obligatorischen Studienkursus. Der als Mediciner Immatrikulirte also auf fünf Jahre, der als Theologe Immatrikulirte auf vier Jahre 2c. Dem Theologen wird das Stipendium auch noch während des praktischen Jahres gezahlt, falls er in diesem Jahre nicht zugleich eine Hauslehrerstelle bekleidet.

## § 22.

Die Statuten selbst, sowie etwaige spätere Aenderungen derselben, sind der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen und durch den Druck zu veröffentlichen. Jedem Mitgliede wird ein Exemplar gegen Zahlung zugestellt.